

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGÄndG) — Drucksachen 7/3385, 7/3771 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf eines Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sieht vor, daß Kinder deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in den Förderungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Ebenso werden unter bestimmten Voraussetzungen Kinder und sonstige Familienangehörige der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einbezogen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Änderungen des Gesetzes, die keine weiteren Kosten verursachen.

Der Finanzaufwand für die Einbeziehung der Kinder der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geschätzt:

1975	3 000 000 DM
1976	8 000 000 DM
1977	16 000 000 DM
1978	25 000 000 DM.

Diese Kosten werden aber gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes zu 65 vom Hundert vom Bund und zu 35 vom Hundert von den Ländern getragen. Die danach auf den Bund entfallenden Beträge, nämlich

für 1975	1 950 000 DM
1976	5 200 000 DM
1977	10 400 000 DM
1978	16 250 000 DM

können in den für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Ansätzen im Haushalt 1975 bei Kap. 31 03 Tit. 652 01 und in der Finanzplanung 1976 bis 1978 aufgefangen werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 18. Juni 1975

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Althammer
Vorsitzender	Berichterstatler